

POSITIONSPAPIER

Stand: 30. März 2026



ZIA-Position zur Reform der Zinsschranke auf europäischer
(ATAD) und nationaler Ebene

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung	3
B. Einleitung: Die Zinsschranke im Spannungsfeld zwischen Missbrauchsabwehr und Investitionsrealität	4
C. Reformüberlegungen auf europäischer Ebene (Änderung der ATAD erforderlich)	5
I. Beschränkung der Zinsschranke auf konzerninterne Finanzierungen	5
II. Einführung sektorspezifischer EBITDA-Quoten.....	5
III. Erhöhung und Indexierung des Freibetrags	6
IV. KMU-Ausnahme und Schonfristen	6
V. Safety Clause für Wirtschaftskrisen.....	6
VI. Umsetzung des Art. 4 Abs. 5 ATAD – Konzernausnahme.....	7
D. Nationale Reformoptionen (ohne ATAD-Änderung)	8
I. Freibetrag statt Freigrenze	8
II. Verzicht auf den Untergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen bei Umwandlungen und Transaktionen	8
III. Erweiterte Entstehung des EBITDA-Vortrags – Abschaffung von § 4h Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 Alt. 1 EStG	8
IV. Präzisierung des Zinsbegriffs	9
V. Erweiterung und praxismgerechte Ausgestaltung der Infrastrukturausnahme	10

A. Zusammenfassung

Für die Immobilienwirtschaft, die strukturell kapitalintensiv und langfristig fremdfinanziert ist, entfaltet die Zinsschranke eine besonders einschneidende Wirkung.

Die Zinsschranke ist damit in ihrer heutigen Ausgestaltung weniger Instrument der Missbrauchsabwehr als vielmehr eine systematische Investitionsbremse. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, die Zinsschranke auf europäischer Ebene neu zu justieren und auf nationaler Ebene das betriebene Goldplating rückgängig zu machen.

Der ZIA sieht sowohl auf europäischer (ATAD) als auch auf nationaler Ebene Reformbedarf bei der Zinsschranke. Auf europäischer Ebene sind insbesondere die folgenden Reformüberlegungen prioritär, die unter Pkt. C näher ausgeführt werden:

- Beschränkung der Zinsschranke auf konzerninterne Finanzierungen (Ausnahme für Drittbankdarlehen),
- Einführung sektorspezifischer oder flexibilisierter EBITDA-Quoten,
- Erhöhung und Inflationsindexierung des Freibetrags,
- Einführung einer KMU-Ausnahme,
- Einführung von Schonfristen für neu gegründete Unternehmen,
- Verankerung einer „Safety Clause“ für außergewöhnliche wirtschaftliche Umstände,
- Umsetzung des Art. 4 Abs. 5 ATAD – Konzernausnahme.

Unter Pkt. D werden wir uns sodann mit den Reformmöglichkeiten auf nationaler Ebene befassen. Auch dort besteht, unabhängig von einer Änderung der ATAD, erheblicher gesetzgeberischer Spielraum. Eine konsequente Nutzung dieser Spielräume ist erforderlich, um unnötige Belastungen zu vermeiden und die deutsche Regelung auf das unionsrechtlich gebotene Maß zurückzuführen.

Insbesondere werden wir uns in diesem Zusammenhang mit folgenden nationalen Reformansätzen auseinandersetzen:

- Umwandlung der 3-Mio.-Freigrenze in einen echten Freibetrag,
- Verzicht auf den Untergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen bei Umwandlungen und Transaktionen,
- Erweiterte Entstehung des EBITDA-Vortrags – Abschaffung von § 4h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Alt. 1 EStG,
- Präzisierung und Eingrenzung des nationalen Zinsbegriffs (insbesondere im Hinblick auf Bauzeitzinsen),
- Erweiterung und praxisgerechte Ausgestaltung der Infrastrukturausnahme.

B. Einleitung: Die Zinsschranke im Spannungsfeld zwischen Missbrauchsabwehr und Investitionsrealität

Die Zinsschranke gemäß § 4h EStG und § 8a KStG wurde mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt. Ihr gesetzgeberischer Zweck lag in der Bekämpfung aggressiver Gewinnverlagerungen durch übermäßige konzerninterne Fremdfinanzierung. Sie war damit als gezielte Missbrauchsvermeidungsnorm konzipiert.

Mit der Umsetzung der Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) wurde die deutsche Zinsschranke nicht nur unionsrechtskonform angepasst, sondern in wesentlichen Punkten strukturell verschärft. Der Zinsbegriff wurde erheblich erweitert, die Stand-Alone-Ausnahme eingeschränkt, der EBITDA-Vortrag restriktiver ausgestaltet und der Zinsvortrag neu justiert.

Diese Änderungen fielen in eine Phase historisch niedriger Zinsen, in der die praktische Relevanz der Zinsschranke gering war. Seit der Zinswende ab 2022 hat sich die Situation grundlegend verändert. Steigende Finanzierungs- und Baukosten treffen auf sinkende Margen. Baupreise für Wohngebäude stiegen im August 2025 um 3,1% gegenüber August 2024.¹ Zinsen für Wohnungsbaukredite mit anfänglicher Zinsbindung von zehn Jahren erreichten nach dem dritten Quartal 2025 einen Wert von 3,79%. Damit lagen die Bauzinsen trotz der deutlichen Leitzinssenkungen der EZB weiterhin klar über dem geldpolitischen Leitzinsniveau.² In dieser Konstellation wirkt die Zinsschranke nicht mehr neutral, sondern verschärft wirtschaftliche Belastungssituationen und führt im Extremfall zu Steuerzahlungen trotz realer wirtschaftlicher Schwäche.

Für die Immobilienwirtschaft, die strukturell kapitalintensiv und langfristig fremdfinanziert ist, entfaltet diese Regelung eine besonders einschneidende Wirkung.

Die Zinsschranke ist damit in ihrer heutigen Ausgestaltung weniger Instrument der Missbrauchsabwehr als vielmehr eine systematische Investitionsbremse. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, die Zinsschranke auf europäischer Ebene neu zu justieren und auf nationaler Ebene das betriebene Goldplating rückgängig zu machen.

Es bedarf daher eines koordinierten Handelns auf EU-Ebene, um die ATAD so weiterzuentwickeln, dass die Zinsschranke EU-weit einheitlich und verhältnismäßig ausgestaltet wird, so dass sie Missbrauch wirksam verhindert, gleichzeitig aber legitime Investitions- und Finanzierungsstrukturen nicht übermäßig beeinträchtigt.

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Baupreise für Wohngebäude im August 2025: +3,1% gegenüber August 2024, Pressemitteilung Nr. 369 vom 10. Oktober 2025, Wiesbaden.

² Vgl. Frühjahrsgutachten Immobilienwirtschaft 2026, S. 58.

C. Reformüberlegungen auf europäischer Ebene (Änderung der ATAD erforderlich)

I. Beschränkung der Zinsschranke auf konzerninterne Finanzierungen

Die politisch wie ökonomisch zentrale Reformoption besteht darin, die Zinsschranke auf Gesellschafter- bzw. konzerninterne Finanzierungen zu beschränken und Drittbankdarlehen vollständig auszunehmen.

Die ATAD ist als Anti-BEPS-Richtlinie konzipiert. Ihr Ziel ist die Bekämpfung von Gewinnverkürzungen und -verlagerungen durch hybride Instrumente oder künstliche Fremdkapitalstrukturen. Drittbankdarlehen unterliegen dem Marktpreis und dem Fremdvergleich. Eine Gewinnverlagerung im Konzernverbund ist hier strukturell ausgeschlossen.

Die Einbeziehung marktüblicher Bankfinanzierungen überschreitet daher den Missbrauchszweck der Richtlinie. Sie belastet reale Investitionen, verteuert Projektentwicklungen und wirkt sich mittelbar auf Miet- und Kaufpreise aus.

Für die Immobilienwirtschaft würde eine Beschränkung auf Gesellschafterdarlehen eine unmittelbare Entlastung bedeuten. Angesichts des dramatischen Rückgangs der Baufertigstellungen um 14,4% im Jahr 2024³ und der anhaltend schwachen Baugenehmigungszahlen ist eine solche Entlastung dringend erforderlich.

Petition:

- Die ATAD ist dahingehend zu ändern, dass die Zinsschranke ausschließlich auf konzerninterne Finanzierungen Anwendung findet und Drittbankdarlehen vollständig vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

II. Einführung sektorspezifischer EBITDA-Quoten

Die pauschale 30-Prozent-Grenze basiert nicht auf branchenspezifischen Kapitalstrukturen. Historisch wurde dieser Wert ohne detaillierte sektorale Differenzierung festgelegt. Kapitalintensive Branchen wie die Immobilienwirtschaft operieren regelmäßig mit deutlich höheren Fremdkapitalquoten. Eine starre 30-Prozent-Begrenzung diskriminiert daher strukturell legitime Geschäftsmodelle.

Aus ökonomischer Perspektive wäre eine sektorspezifische Differenzierung sachgerecht. Der Gesetzgeber könnte auf empirische Durchschnittswerte zurückgreifen und branchenspezifische Obergrenzen definieren, etwa 50 oder 60 Prozent für Immobilienunternehmen. Eine solche Differenzierung wäre unionsrechtlich zulässig, sofern sie sachlich begründet und transparent ausgestaltet ist.

Politisch würde eine branchenspezifische Quote anerkennen, dass Immobilieninvestitionen langfristige, werthaltige Sachinvestitionen darstellen und nicht primär der steuerlichen Gewinnverlagerung dienen.

³ Vgl. Statistisches Bundesamt, 14,4% weniger fertiggestellte Wohnungen im Jahr 2024, Pressemitteilung Nr. 183 vom 23. Mai 2025, Wiesbaden.

Petitur:

- Die ATAD ist um eine Öffnungsklausel für sachlich begründete sektorspezifische EBITDA-Quoten zu ergänzen, insbesondere für strukturell kapitalintensive Branchen wie die Immobilienwirtschaft.

III. Erhöhung und Indexierung des Freibetrags

Die ATAD erlaubt einen Abzug überschüssiger Fremdkapitalkosten bis zu 3 Mio. EUR. In einem inflationsbedingt veränderten Zinsumfeld hat die Schwelle an realer Bedeutung verloren.

Angesichts der aktuellen Zinsentwicklung - Wohnungsbaukreditzinsen bei 3,79 %⁴ sowie der gestiegenen Baukosten (+3,1% im August 2025)⁵ wäre eine Anhebung auf mindestens 5 Mio. EUR sowie eine automatische Indexierung an die Inflationsentwicklung sachgerecht. Der ursprüngliche Betrag ist weder ökonomisch zwingend noch normativ begründet. Eine Anpassung würde insbesondere mittelständische Projektentwickler entlasten, ohne den Missbrauchsschutz substantiell zu schwächen.

Eine starre nominale Grenze verliert bei Inflation ihre sachliche Rechtfertigung und führt zu faktischer Verschärfung.

Petitur:

- Der unionsrechtliche Freibetrag ist auf mindestens 5 Mio. EUR anzuheben und künftig automatisch an die Inflationsentwicklung zu indexieren.

IV. KMU-Ausnahme und Schonfristen

In ATAD-Erwägungsgrund 8 wird anerkannt, dass eigenständige Unternehmen in Anbetracht des begrenzten Steuervermeidungsrisikos vom Anwendungsbereich der Zinsschranke ausgenommen werden dürfen. Angesichts der mittelständischen Prägung der deutschen Immobilienwirtschaft wäre eine solche Ausnahme sachgerecht.

Zusätzlich könnten Schonfristen für neu gegründete Unternehmen eingeführt werden. Projektgesellschaften weisen in den ersten Jahren regelmäßig hohe Fremdkapitalzinsen und geringe EBITDA auf. Eine temporäre Ausnahme würde Investitionshemmnisse abbauen.

Petitur:

- Die ATAD ist um eine verbindliche KMU-Ausnahme sowie um befristete Schonfristen für neu gegründete Unternehmen zu ergänzen.

V. Safety Clause für Wirtschaftskrisen

Ein weiterer zentraler Reformansatz besteht in der Einführung einer befristeten Erhöhung der zulässigen EBITDA-Abzugsquote in außergewöhnlichen wirtschaftlichen Stressphasen. Konkret sollte in Fällen signifikanter Zinsanstiege oder gesamtwirtschaftlicher Krisen eine temporäre Anhebung der 30-Prozent-Grenze auf etwa 40 bis 50 Prozent ermöglicht werden.

⁴ Vgl. Frühjahrsgutachten Immobilienwirtschaft 2026, S. 58.

⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt, Baupreise für Wohngebäude im August 2025: +3,1% gegenüber August 2024, Pressemitteilung Nr. 369 vom 10. Oktober 2025, Wiesbaden.

Eine temporäre Erhöhung der Abzugsquote würde verhindern, dass Unternehmen in wirtschaftlich angespannten Phasen zusätzlich durch steuerlich bedingte Liquiditätsabflüsse belastet werden. Sie hätte eine klar antizyklische Wirkung. Während sich Marktbedingungen verschlechtern, würde die steuerliche Belastung nicht zusätzlich verschärft. Damit könnte die Gefahr insolvenzbedingter Marktverwerfungen erheblich reduziert werden.

Petitur:

- Die ATAD ist um eine verpflichtende Krisenklausel zu erweitern, die in außergewöhnlichen wirtschaftlichen Stressphasen eine befristete Anhebung der EBITDA-Abzugsquote ermöglicht.

VI. Umsetzung des Art. 4 Abs. 5 ATAD – Konzernausnahme

Ein zentraler, bislang ungenutzter Ansatz auf europäischer als auch nationaler Ebene ist die Einführung der sogenannten Group Ratio Rule gemäß Art. 4 Abs. 5 der ATAD. Die ATAD eröffnet den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, neben der pauschalen 30-Prozent-EBITDA-Grenze eine Konzernquotenregelung vorzusehen. Deutschland hat von dieser Option bislang keinen Gebrauch gemacht.

Die Zinsschranke arbeitet grundsätzlich mit einer starren Grenze. Nettozinsaufwendungen sind nur bis zu 30 Prozent des steuerlichen EBITDA abzugsfähig. Diese Quote gilt unabhängig von Branche, Geschäftsmodell oder tatsächlicher Kapitalstruktur.

Die Group Ratio Rule verfolgt hingegen einen differenzierteren Ansatz. Sie erlaubt es einem Unternehmen, einen höheren Zinsabzug geltend zu machen, wenn es nachweisen kann, dass der gesamte Konzern eine höhere Fremdfinanzierungsquote aufweist.

Die Konzernquotenregelung ist systematisch konsistenter als eine starre Pauschalgrenze, da sie die tatsächliche Kapitalstruktur des Konzerns berücksichtigt und damit näher an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anknüpft. Zugleich bleibt der Missbrauchszweck der Richtlinie gewahrt, da ausschließlich Drittfinanzierungen maßgeblich sind.

Petitur:

- Art. 4 Abs. 5 ATAD ist unionsrechtlich dahingehend zu ändern, dass die Konzernquotenregelung (Group Ratio Rule) für die Mitgliedstaaten verpflichtend auszugestalten ist; zugleich ist Art. 4 Abs. 5 ATAD national umzusetzen und § 4h EStG um eine entsprechende Konzernquotenregelung zu ergänzen.

D. Nationale Reformoptionen (ohne ATAD-Änderung)

I. Freibetrag statt Freigrenze

Deutschland hat die 3-Mio.-Regelung als Freigrenze ausgestaltet. Das führt zu abrupten Belastungssprüngen beim Überschreiten der Grenze. Ein Freibetrag würde die ATAD-Vorgabe („bis zu 3 Mio.“) sachgerechter umsetzen.

Petition:

- § 4h EStG ist dahingehend zu ändern, dass die bisherige Freigrenze in einen echten Freibetrag umgewandelt wird.

II. Verzicht auf den Untergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen bei Umwandlungen und Transaktionen

Die derzeitige Regelung des § 4h Abs. 5 EStG, wonach Zins- und EBITDA-Vorträge bei Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs untergehen, sollte ersatzlos gestrichen werden. Für eine solche Untergangsregelung besteht weder eine unionsrechtliche Verpflichtung noch eine zwingende systematische Rechtfertigung.

Die ATAD enthält keine Vorgabe, wonach nicht genutzte Abzugspotenziale oder Zinsvorträge bei Umstrukturierungen oder Transaktionen verfallen müssten. Vielmehr eröffnet Art. 4 Abs. 6 ATAD den Mitgliedstaaten lediglich Gestaltungsspielräume hinsichtlich des zeitlichen Vortrags, nicht jedoch hinsichtlich eines transaktionsbedingten Untergangs. Die deutsche Regelung stellt insoweit eine eigenständige Verschärfung dar, die über das unionsrechtlich Gebotene hinausgeht.

Systematisch ist der Untergang zudem inkonsequent. Die Zinsschranke knüpft an den einzelnen Betrieb als steuerliches Subjekt an und begrenzt dort den Zinsabzug in Abhängigkeit vom jeweiligen EBITDA. Sie ist keine personenbezogene Missbrauchsnorm, sondern eine betriebsbezogene Abzugsbeschränkung. Wenn sich jedoch lediglich die Eigentümerstruktur ändert oder ein Betrieb übertragen wird, bleibt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs selbst unverändert. Ein automatischer Untergang der Vorträge führt daher zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Entwertung bereits entstandener steuerlicher Abzugspotenziale.

Petition:

- § 4h Abs. 5 EStG ist ersatzlos aufzuheben, sodass Zins- und EBITDA-Vorträge bei Umwandlungen und Transaktionen nicht untergehen.

III. Erweiterte Entstehung des EBITDA-Vortrags – Abschaffung von § 4h Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 Alt. 1 EStG

Zudem ist die Abschaffung von § 4h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Alternative 1 EStG geboten. Die derzeitige Regelung sieht vor, dass kein EBITDA-Vortrag entsteht, wenn in einem Wirtschaftsjahr die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht übersteigen.

Der EBITDA-Vortrag dient jedoch seinem Wesen nach dazu, nicht genutztes steuerliches Rechnungsvolumen vor dem Verfall zu schützen. Er stellt sicher, dass Unternehmen in Jahren

mit geringer Zinsbelastung Abzugskapazität aufbauen können, um in späteren Jahren mit höherer Fremdfinanzierung nicht strukturell benachteiligt zu werden. Dieses Instrument soll mit hin Schwankungen über mehrere Perioden ausgleichen und damit dem Leistungsfähigkeitsprinzip Rechnung tragen.

Die gesetzliche Anordnung, dass in Wirtschaftsjahren ohne Nettozinsaufwand kein EBITDA-Vortrag entsteht, widerspricht diesem Zweck. Es fehlt an einer sachlichen Rechtfertigung dafür, dass ungenutztes Abzugspotenzial allein deshalb verfällt, weil in einem Jahr die Zinserträge die Zinsaufwendungen übersteigen oder keine Nettozinsbelastung besteht.

Die derzeitige Regelung führt zu einer asymmetrischen, einseitig fiskalischen Wirkung der Zinsschranke. In Jahren mit hoher Zinsbelastung greift die Beschränkung, in Jahren mit geringer Belastung wird jedoch kein entsprechendes Abzugspotenzial aufgebaut. Damit wird der ursprünglich intendierte Glättungseffekt systematisch unterlaufen.

Petition:

- § 4h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Alternative 1 EStG ist aufzuheben, sodass ein EBITDA-Vortrag unabhängig vom Vorliegen eines Nettozinsaufwands entstehen kann.

IV. Präzisierung des Zinsbegriffs

Seit 2024 werden nach Auffassung der Finanzverwaltung auch aktivierte Bauzeitzinsen, also Zinsen, die während der Herstellungsphase anfallen und als Teil der Herstellungskosten aktiviert wurden, im Zeitpunkt ihrer späteren Abschreibung oder Ausbuchung als Zinsaufwand im Sinne der Zinsschranke erfasst. Diese Ausweitung des Zinsbegriffs führt zu erheblichen systematischen und praktischen Problemen. Aktivierte Bauzeitzinsen stellen keine laufenden Finanzierungsaufwendungen dar, sondern sind Bestandteil der Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts. Bereits der BFH hat 2003 (BFH, Urteil vom 30. 4. 2003 - I R 19/02) zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung klargestellt, dass AfA ungeachtet ihres Aufwandscharakters weder begrifflich noch wirtschaftlich Entgelt für Dauerschulden sein können.

Vor diesem Hintergrund wirft die Bezugnahme in § 4h Abs. 3 S. 2 EStG auf Artikel 2 Abs. 1 ATAD einen Zirkelschluss auf. Denn gemäß Artikel 2 Abs. 1 ATAD sind „Fremdkapitalkosten Zinsaufwendungen für alle Arten von Forderungen, sonstige Kosten, die nach nationalem Recht wirtschaftlich gleichwertig mit Zinsen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kapital sind“. Wenn aber nach nationalem Recht Abschreibungen gerade kein Zinsentgelt darstellen, ist ihre Qualifikation als Zinsaufwand nicht ohne Weiteres systemgerecht begründbar. Hinzu kommen erhebliche praktische Umsetzungsprobleme, da zur Anwendung der Zinsschranke teils jahrzehntealte Herstellungskostenbestandteile rekonstruiert werden. Die im BMF-Schreiben vom März 2025 vorgesehene Übergangsregelung schafft nur begrenzte Entlastung und bindet die Gerichte nicht. Um Rechtsklarheit zu gewährleisten, ist eine gesetzlich klar definierte Ausnahme oder zumindest eine praktikable Vereinfachungsregelung für aktivierte Bauzeitzinsen erforderlich.

Petiturum:

- Der Zinsbegriff des § 4h EStG ist gesetzlich klarzustellen.

V. Erweiterung und praxisgerechte Ausgestaltung der Infrastrukturausnahme

Ein weiterer Reformansatz betrifft die Ausgestaltung der Infrastrukturausnahme. Seit der jüngsten Gesetzesänderung ist die Ausnahme ausdrücklich in § 4h Abs. 6 EStG geregelt und bezieht sich auf die Finanzierung langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte auf Grundlage allgemeiner Förderbedingungen. Diese gesetzliche Verankerung ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl zeigt sich, dass die nationale Regelung enger gefasst ist als die unionsrechtliche Vorgabe.

Während die ATAD in Art. 4 Abs. 4 S. 1 lit. b) S.2 auf das Vorliegen eines langfristigen Infrastrukturprojekts im öffentlichen Interesse abstellt, knüpft das deutsche Recht maßgeblich an die Herkunft der Finanzierungsmittel, etwa aus öffentlichen Haushalten gewährte Mittel der Europäischen Union, von Bund, Ländern, Gemeinden oder Mittel anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften an. Die ATAD selbst erwähnt die Mittelherkunft nicht, sondern stellt auf den Charakter des Projekts ab. Sie begründet die Ausnahme damit, dass bei Finanzierungsvereinbarungen für öffentliche Infrastrukturvorhaben regelmäßig nur ein geringes oder gar kein BEPS-Risiko besteht und besondere strukturelle Merkmale vorliegen. Die deutsche Umsetzung wirkt demgegenüber restriktiver und erschwert die praktische Anwendung.

Greift die Infrastrukturausnahme, so werden sämtliche mit dem Projekt zusammenhängenden Zinsaufwendungen und -erträge sowie die entsprechenden Ergebnisbestandteile vollständig aus der Berechnung der Zinsschranke herausgenommen. Weder unterliegen die Zinsaufwendungen einem Abzugsverbot noch werden die projektbezogenen Erträge in das steuerliche EBITDA einbezogen. Die Ausnahme führt somit zu einer konsequenten und systemgerechten Neutralisierung der Zinsschranke für Projekte mit eindeutigem öffentlichem Bezug.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine erweiterte gesetzliche Definition des Infrastrukturbegriffs sowie ein vereinfachter, praxisgerechter Nachweis der Voraussetzungen geboten. Ziel muss es sein, Projekte im öffentlichen Interesse unionsrechtskonform, rechtssicher und investitionsfördernd von der Zinsschranke auszunehmen.

Petiturum:

- § 4h Abs. 6 EStG ist unionsrechtskonform zu erweitern, indem die Einschränkung auf bestimmte Mittelherkünfte gestrichen und der Infrastrukturbegriff praxisgerecht sowie investitionsfördernd ausgestaltet wird.

